

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 11 (1827)**

14 (3.4.1827)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-778396](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-778396)

# Oldenburgische Blätter.

N<sup>o</sup>. 14. Dienstag, den 3. April 1827.

## Die deponirten Gelder.

(Schluß.)

b. Diese Rechnung würde dann sofort dem Pupillenschreiber und Contradictor mitgetheilt, mit einem Strafbefehle, die monita noch vor dem Liquidationstermine einzubringen.

c. In dem Liquidationstermine könnte dann die Decision der monitorum erfolgen, und dann in dem Praeferenzurtheil über das Resultat Erkenntniß mit erfolgen.

Eine solche Rechnung kann in der Regel nur eine fortgesetzte seyn, da jeder Vormund jährlich oder höchstens alle 2 Jahre, dem Gesetze nach, Rechnung ablegen muß, und nicht anzunehmen ist, daß ein Landgericht einem so verschuldeten Menschen, der schon im ersten Jahre seines Amtes zum Concurs kommt, eine Vormundschaft anvertrauen wird. Die Liquidirung einer solchen fortgesetzten Rechnung wird aber gewöhnlich nicht mit Weitläufigkeiten verbunden seyn, da sich aus der ersten abgelegten Rechnung schon die ganze Ver-

mögensbeschaffenheit und alle Verhältnisse ergeben müssen, und wird also auch in den allermeisten Fällen schnell betrieben und beendigt werden können. Es folgt hieraus auch von selbst, daß ein etwaiger Einwurf, „daß die monita so geschwind nicht gemacht werden können“ in der Regel als grundlos erscheinen muß, und kein Gehör verdient. Im Falle aber ausnahmsweise eine nähere Instruirung über einige Verhältnisse dabei nöthig erscheinen mögte, so könnte solche in kurzen, präclusivischen, 14-tägigen Fristen dann wohl betrieben werden.

Wenn aber auch von den Decisionen appellirt würde, so könnte auch die Frist zur Einbringung der Gravatorialschrift, so wie auch zur Publication des Appellations-Erkenntnisses bedeutend, allenfalls um die Hälfte, verkürzt werden. Gewiß würde jeder sich beeifern, eine solche Frist nicht ablaufen zu lassen, da der Ge-



genstand, die Abkürzung dieser Fristen, einen so sehr großen Einfluß auf das Wohl des ganzen Publicums hat; mit einem regen Eifer für das Letztere würde dann wohl Alles noch vor der Einzahlung des ersten Termins der Kaufgelder eines Concursguts in Ordnung und beendigt seyn, und das Gegentheil gewiß zu den allerfeltesten Ausnahmen gehören.

Die Hauptursache des Unglücks liegt aber:

IV. darin, daß die Zinsen der ingrossirten Pöste nach dem Concourse bis zur Erhebung resp. bis dahin, wo sie erhoben werden können, ausgezahlt werden.

Wenn jetzt über die erste ingrossirte Forderung des A Proceß entsteht, so ist sofort die Auszahlung der ganzen Masse gehemmt, aus dem einfachen Grunde, weil der Depositär nicht wissen kann, wann der Zeitpunkt eintreten wird, wo A seine Forderung mit Zinsen wird erheben können, oder wann der Proceß, welcher bekanntlich mehr als 10 Jahre dauern kann, beendigt seyn wird, — er also keine Zinsberechnung machen kann, und man von ihm nicht verlangen darf, dem A ein vielleicht wahrscheinliches Zinsenquantum, auf seine Gefahr anzusetzen, künftig, wenn dieser etwa zu viel erhalten hätte, dieses zurück zu fordern und es, wenn der Empfänger dann auch schon zum Concourse gekommen, selbst einzubüßen.

Bei der Entstehung eines solchen

Processes wird nun den nachstehenden Gläubigern B, C, D. u. s. f. ihr rechtmäßiges Eigenthum verweigert, man läßt es in die Kiste werfen, weil man nicht wissen könne, welches Zinsenquantum der Gläubiger A beym Ende des Processes verlangen werde! Und die, während des Processes bey dem Capitale des A angeschwollenen, Zinsen werden dem unschuldigen Gläubiger T, bey dem nun die Zahlung abbricht, abgenommen, der sonst, ohne den Proceß, seine Forderung, sein Eigenthum bekommen haben würde; er muß nun sein Hab und Gut hergeben; er allein muß dem A die während des Processes angeschwollenen Zinsen bezahlen, auch dann, wenn er auch gleich anfangs erklärt hat, er nehme die angegebene Forderung des A als völlig richtig an. Und er hat doch einen eben so großen und gerechten Anspruch auf Beschützung seines Eigenthums, als der Gläubiger A. Aber auch dann, wenn A den Proceß verlieren, also keine Zinsen erhalten würde, kann schon die lange Entbehrung des Eigenthums für C D u. c. und für ihre Familien zerstörend werden, besonders da ihnen wohl selten jemand auf, während des Processes, noch inexigible oder ungewisse Forderungen etwas borgen wird.

Es ist hier kein anderes Hülfsmittel vorhanden, als daß auch die Zinsen nach dem Concourse nur für einen gewissen nicht zu überschreitenden Zeitraum, z. B. nicht

über 2 oder nicht über 3 Jahre ver-  
abfolgt werden dürfen. Und warum  
sollte dieses nicht geschehen können?  
da ein Proceßführer, wenn er ver-  
liert, seinem Gegner nicht nur die  
Kosten, sondern auch allen Schaden,  
mithin also auch die, durch den Pro-  
ceß über drey Jahre angeschwollenen,  
Zinsen nach dem Concurse, ersetzen  
müßte. In Jever, wie ich daselbst  
auch aus alten Praeferenzurtheilen er-  
fahren habe, bestand vor 1809. die  
Einrichtung „daß an Zinsen bey den  
„ingrossirten Forderungen 2 Jahre  
„vor dem Concurse, und nach dem  
„Concurse bis zur Erhebung, jed o c h  
„n i c h t ü b e r d r e y J a h r e,  
„zuerkannt wurden.

Wenn nun über einen Posten Pro-  
ceß entstand, so wurde derselbe mit  
fünfjährigen Zinsen in depo-  
sito zurückbehalten, die übrige  
Masse aber den nachstehenden Gläu-  
bigern nach ihrer Ordnung gleich  
ausgezahlt; es konnte also keine Sto-  
ckung oder Hemmung in der Aus-  
zahlung durch einen Proceß entstehen.

Eine Frist von drey Jahren muß  
auch doch wahrlich mehr als hinrei-  
chend seyn, um eine ingrossirte oder  
privilegirte Forderung zu liquidiren.  
Ein Gläubiger aber, welcher seine  
eigenen Angelegenheiten in einer sol-  
chen Unordnung hat, daß er die Li-  
quidation seiner Forderung in drey  
Jahren noch nicht bewerkstelligt, oder  
welcher etwaige Compensationen resp.  
Gegensforderungen, welche der Creditur  
an ihn hat, verschweigt, und dadurch

die Liquidation seiner angegebenen  
Forderung weitläufiger und langwie-  
riger macht, leidet offenbar den Schas-  
den, wenn er in drey Jahren mit  
der Liquidation noch nicht fertig ist,  
und dann nach drey Jahren nach  
dem Concurse Zinsen einbüßt, durch  
seine eigene Schuld. Es ist auch  
durchaus nothwendig, daß er diesen  
Schaden selbst und allein trägt, um  
das Eigenthum der nachstehenden  
Gläubiger zu retten, und es würde  
die größte Ungerechtigkeit seyn, wenn  
der Gläubiger, bey dem die Zahlung  
abbricht, diesen Schaden durch Ab-  
zug von seinem Adjudicate ihm ver-  
güten sollte.

Ferner sind auch die Auszahlun-  
gen e deposito manchmal dadurch  
sehr verzögert worden, daß die pri-  
viligirten Forderungen des Con-  
tradictors, Curators massae, Con-  
curskosten u. in dem Praeferenzur-  
theil zu rechter Zeit nicht ausgesetzt  
worden sind. Neulich wurde jemand  
die Auszahlung eines, zur Hebung  
stehenden Postens zu pl. m. 600  
Rthl. bey dem Deposito verweigert, weil  
— der längst verstorbene Sporteln-  
rendant die Concurrechnung nicht ge-  
macht hatte!

Einem solchen Uebel würde für die  
Zukunft vorgebeugt werden, wenn dem  
Landgerichte und dem Depositar bey  
namhafter Strafe befohlen würde,  
Ersterem kein Praeferenzurtheil zu pu-  
bliciren, worin nicht die bemeldeten  
privilegirten Forderungen in linea  
ausgesetzt worden, und resp. dem



Depositär, kein Praeferenzurtheil, worin solche nicht ausgesetzt worden, anzunehmen, — und die etwaige Zustellung eines solchen mangelhaften Exemplars sofort dem Gerichte anzuzeigen, welches dann den Schuldigen mit Brüche zu bestrafen hätte.

Es wird mir erlaubt seyn, noch Folgendes nachzufügen: Es fehlt bey dem Depositenwesen an einer hinlänglichen Controlle. Durch die Cassenvisitation kann diese nicht bewirkt werden, indem dadurch eigentlich nur constatirt wird: ob die Summe, welche, nach dem, von dem Depositär vorgelegten Register oder Rechnung, in deposito vorhanden seyn muß, wirklich da ist? — keinesweges aber, ob diese richtig angegeben ist, ob auch alles Geld, was hätte einkommen sollen und müssen, wirklich einkommen und in Einnahme gebracht, und alles Geld, was hätte ausgezahlt werden müssen, wirklich und zu rechter Zeit ausgezahlt worden ist? indem dazu bekanntlich eine Durchsicht aller betreffenden Praeferenzurtheil, die genaue Untersuchung des Bestandes einer jeden Masse und eines jeden Postens derselben, der Ursachen, warum dieser oder jener Posten etwa noch nicht einkommen? oder noch nicht ausgezahlt worden? mithin also auch der Concursacten, aller Rechnungen der Curatoren der Concursmassen mit deren Belegen und der Depositenbelege, erforderlich ist.

In Jever mußte, wie ich auch daselbst erfahren habe, der Depositär

vor 1809. monatlich einen Depositenextract bey dem Landgerichte übergeben, worauf jede Concursmasse namhaft und dann in linea in 3 Columnen die im Laufe des Monats eingezahlten Gelder, die ausgezahlten Gelder, und der Cassenbestand angegeben war. Wenn der Depositär angewiesen würde, monatlich einen solchen Depositen-Extract bey dem Landgerichte, vorzüglich aber bey der Justizcancley, einzuschicken, so würden diese, als controllirende Behörden, sogleich eine verzögerte Auszahlung in irgend einer Masse bemerken, darüber Auskunft fordern, und Maßregeln zur Beschleunigung der Bezahlung ergreifen können.

Ferner mußte der Depositär daselbst auch jährlich seine Depositen-Rechnung gerichtlich ablegen, wodurch Alles, was vielleicht jetzt durch eine Cassenvisitation bezweckt, aber nicht erreicht wird, bewirkt, die Ursache einer, dann sich etwa noch zeigenden, Verzögerung, in einer Einzahlung oder Auszahlung, näher geprüft, Mittel dagegen beschaffen, die Richtigkeit oder Uebereinstimmung der Belege mit der Rechnung untersucht und die Richtigkeit derselben in calculo geprüft wurde. Diese Einrichtung hatte manche gute Folgen, und ist besonders auch für den Depositär selbst sehr wünschenswerth. Sie scheint mir auch um so nothwendiger, da der Depositär seit 1814. auch ohne Assignation auszahlt, die etwa



gen Versehen in den Zinsberechnungen der ausgezahlten Pöste oder etwaige sonstige Irrthümer also vielleicht manchmal unentdeckt bleiben können, wodurch dann, im Falle etwa jemand aus Versehen einmal zu viel erhalten hätte, der Gläubiger, bey dem die Zahlung abbricht, unerschuldig leiden würde. Ich habe im vorigen Jahre im Feberischen Wochenblatte gelesen, daß daselbst, und zwar auf Verreiben eines Gläubigers, damals erst entdeckt worden, daß jemand den zweyten Termin der Kaufgelder eines vor 10 bis 12 Jahren öffentlich subhastirten Grundstücks noch nicht bezahlt habe, und damals erst Verfügung zur Beytrei-

zung dieses zweyten Termins ad depositum getroffen worden. Bey der monatlichen Einlieferung des bemeldeten Depositen-Extracts und bey einer jährlichen Depositenrechnungsablage wäre ein solcher Vorfall nicht denkbar gewesen.

Jeder Vormund, Curator oder Verwalter fremden Guts muß Rechnung ablegen, nur die Verwalter so großer fremden Massen, der Depositare und der Auctionsverwalter, sind seit 1814. davon befreyt geblieben! — Möchte doch bald Hülfe und Befreyung von diesem großen Unglücke erfolgen!

Im Februar, 1827.

### Zur Beherzigung für Fieber-Kranke.

Seit vorigem Herbst haben sich die Wechselfieber in hiesiger Gegend so häufig verbreitet, als es wohl seit undenklichen Zeiten nicht der Fall gewesen seyn mag. Insbesondere sind die Kinder und die arbeitende Classe diesem Fieber am meisten unterworfen. Localverhältnisse und Witterungs-Constitution begünstigen die Hartnäckigkeit desselben; zum Theil sind sie auch als Nachkrankheiten des im vorigen Sommer herrschenden gallichten Fiebers zu betrachten, besonders bey denjenigen Personen, wo sich in Folge desselben in den Reproductionsorganen Verhärtungen oder Anschwel-

lungen gebildet haben. Dieses sind jedoch hier die seltenern Fälle, da ich in der Mehrheit reine Wechselfieber ohne bedeutend hervorsteckende organische Complicationen wahrnehme, deren Ursache also in einer eigenen Opportunität liegen mag.

Die China-Rinde und deren Präparate ist nun ohne Zweifel das wirksamste Fieberwidrige Mittel, welches uns bis jetzt bekannt ist, besonders das seit einigen Jahren in Paris zuerst bereitete Chinin, welches auch seitdem fast allgemein gegen das Fieber angewendet worden ist. Die Wirksamkeit dieses Mittels ist erprobt be-



funden; allein ich habe mich durch vielfältige Erfahrung dennoch überzeugt, daß auch nach anhaltendem Gebrauch desselben, oft nach länger als 4 Wochen, dennoch Rückfälle erfolgen, ohne daß eine zum Grunde liegende Ursache zu diesen Rückfällen ausgemittelt werden kann. Ferner habe ich beobachtet, daß ein zu häufiger Gebrauch der China-Rinde sowohl, als des daraus bereiteten Chinins, häufig lymphatische Anschwellungen zur Folge hatte.

Da nun der Preis dieses Mittels die Vermögensumstände der meisten Kranken wirklich übersteigt und sie daher den frühzeitigen ärztlichen Gebrauch so weit als nur möglich hinaussetzen und zu allerhand Hausmitteln, die oft geradezu zweckwidrig, ja, wie gegenwärtig hier der Fall ist, selbst ekelhafte sind, ihre Zuflucht nehmen, so habe ich mich bewogen gefunden, ein einheimisches Fieberwidriges Mittel hiermit wiederum in Erinnerung zu bringen, dessen ich mich jetzt seit 2 Monaten mit dem glücklichsten Erfolge bediene; und ich ersuche meine Herren Collegen, es bey den niedern Volks-Classen ebenfalls in Anwendung zu bringen, um ein gewisseres und vollständigeres Resultat desselben aufstellen zu können, und das Publicum hierauf aufmerksam zu machen, insbesondere da die Wohlfeilheit desselben einen Jeden in Stand setzt, frühzeitig genug hiervon Gebrauch machen zu können.

Es ist dieses die Rinde von den

jungen Zweigen der hier überall wachsenden Roß-Castanie, *aesculus hippocastani L.*, welche ich, in ähnlicher Form wie die China-Rinde, aber stets in Abkochung, gebrauchen lasse. Da sie, eben so wie die China, schwer zu verdauen ist, so ist ein Zusatz von aromatisch bitteren und ätherischen Substanzen nöthig, und in dieser Composition habe ich sie Kinder und Erwachsene mit dem glücklichsten Erfolge gebrauchen lassen.

Es ist nichts Neues, was ich hier sage, denn die Wirksamkeit der Roß-Castanien-Rinde ist längst bekannt, und während meiner Dienstzeit bey den Französischen Feld-Hospitälern durften wir gegen einfache Wechsel- fieber nur diese oder die Weiden-Rinde anwenden und uns nur in außerordentlichen Fällen der China bedienen; allein es geschah nicht in der Composition, wie ich sie gegenwärtig gebrauche. — Auch den Zusatz, den ich ihr gebe, ist ein einheimisches Product, nämlich der *calamus aromaticus* und die Camille.

Für einen Erwachsenen nehme ich, wenn keine Contraindicationen vorkommen und die gehörigen Vorbereitungen verangegangen sind, eine Unze Cort. *hippocast. pulv.* lasse sie mit zwölf Unzen Wasser bis auf sechs Unzen einkochen; gegen Ende der Kochung setze ich 2 Quentchen Calamuswurzeln hinzu, dann, nachdem es durchgeseiht und erkaltet ist, ein Quentchen Hoffmannstropfen und eine Unze Camillen-Syrup. Hiervon lasse

ich in der fieberfreyen Zeit alle 2 Stunden einen guten Eßlöffel voll nehmen, und, wo möglich, etwas Wein nachtrinken. Für Kinder nehme ich die Hälfte. Diese Portion lasse ich, selbst wenn das Fieber gleich Anfangs ausbleibt, 2 bis 3mal wiederholen und eine frugale Diät dabei beobachten.

Nach der Oldenburgischen Arzney: Tare kostet eine Unze gepulverte Koff: Castanien: Rinde 6 Gr., ein Quentchen zerschnittene Calmuswurzel ungefähr 1 Gr., ein Quentchen Hoffmannstropfen 3 Gr. und eine Unze Camillen: Syrup 4 Gr., also sämtliche Ingredienzen zu einer solchen Portion 15 Gr., welche geringe Summe auch jeder Unbemittelte zu

Wilmsdorf, den 27. Febr. 1827.

seiner Genesung leicht zu verwenden im Stande ist, da sie mit dem Preise der China in gar keinen Betracht kommt, und auch noch wohlfeiler als manches zweckwidrige Hausmittel ist.

Der Zweck dieser Zeilen ist lediglich, dem Publicum zu zeigen, daß wir wirklich im Besiß eines wohlfeilen Fiebermittels sind, damit es nicht aus Besorgniß wegen zu vieler Kosten die beste Zeit zur Wiederherstellung vorübergehen lassen möge. Wenn diese meine wohlgemeynte Mittheilung durch die Beherzigung meiner Herren Collegen ausgedehntere Anwendung und glückliche Bestätigung erlangen sollte, so würde mir dieses die größte Satisfaction gewähren.

Krause, Dr.

## E r z i e h u n g s : K n i g e n .

(Aus der allgem. Schulzeitung. 1825. Nr. 99.)

(Schluß.)

3.

Es ist nicht selten der Fall, daß Schüler, wenn ihr Lehrer sich genöthigt glaubte, sie zu bestrafen, mit großem Geschrey über Ungerechtigkeit nach Hause kommen. Vernünftige Eltern weisen sie mit den Worten ab: „Dir wird recht geschehen seyn; du wirst hinreichenden Anlaß zu deiner Bestrafung gegeben haben!“ oder sie erkundigen sich höchstens nach den

näheren Umständen dieses Vorfalles, und sehen nachher dem Knaben die Gerechtigkeit der Handlungsweise seines Lehrers auseinander. Andere dagegen stimmen in die Klagen ein, schelten und fluchen, und vernichten so das Gefühl der Achtung, welches eine sittliche Gesinnungs- und Handlungsweise hervorbringt. Sind solche Eltern einmal auf irgend einen Lehrer aufgebracht, so bleibt er auch



gewöhnlich die Zielscheibe ihres Spottes und mannigfaltiger Verfolgungen, — und die Sittlichkeit des Schülers, der Zeuge dieses Verfahrens ist, wird gefährdet.

### Anzeige und Bitte.

Einigen alten Zimmermannsprüchen und Baureden, die bey der Richtung eines Hauses zc. gesprochen werden, fehlt es nur zu oft an Sinn und Geist; deshalb wünscht der Unterzeichnete, ein Buch, welches bessere, den jetzigen Zeiten anpassendere Sprüche und Reden enthalten soll, herauszugeben.

Seit einigen Jahren hat derselbe dergleichen aus Zeitschriften zc. gesammelt; allein diese scheinen ihm nicht hinreichend, und er bittet daher einen Jeden, welcher dergleichen

geschriebene, noch nicht gedruckte, Reden besitzen sollte, ihm davon eine Abschrift mitzuthemen, und das für das gedruckte Buch, statt Honorars, so bald es erscheint, in Empfang zu nehmen.

Der Inhalt soll seyn: Zimmermannsprüche und Baureden bey der Richtung von Kirchen, Schlössern, Schulen, Amts- oder sonstigen Gerichts-Häusern, Mühlen, Wirthshäusern, Kaufmanns- und sonstigen Häusern, Scheunen zc.

Grosse, Buchdrucker in Varel.

### Anfrage.

Welche Qualitäten sind nach hier als Administrator einer bedeutenden geltenden Grundsätzen erforderlich, um Masse zugelassen werden zu können? \*)

\*) Der ungenannte Einsender dieser Frage wird auf dieselbe, ihrer Allgemeinheit wegen, schwerlich eine Antwort erhalten, und wird wohl am besten thun, sich deshalb an das (nach dem Postzeichen des Briefes ihm ganz nahe liegende) Landgericht zu wenden, von dem er eine solche Administration erhalten hat oder zu erhalten wünscht, oder auch an einen der dortigen Anwälde zc. (A. d. H.)

